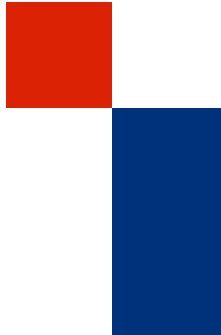


3.05.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Erhaltung der Handlungsfähigkeit der
kirchlichen Leitungsorgane während der
COVID-19-Pandemie –

Verlängerung der Befristung des
Pandemie-Gesetzes

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Pandemie-Gesetzes mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der Corona-Pandemie hat die Landessynode im November 2020 das Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz; Ord.-Nr. 5) beschlossen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft und löste die von der Kirchenleitung am 8. August 2020 verabredete verbindliche Verabredung „Praktischer Konsens“ ab. Das Pandemie-Gesetz wurde auf Grundlage des ebenfalls auf der Landessynode 2020 beschlossenen neuen Artikels 139a Absatz 3 Kirchenordnung (KO) erlassen. Artikel 139a Absatz 3 KO lässt Notlagenregelungen zu, die befristet gelten („in der Regel höchstens 12 Monate“) und von der Kirchenordnung und anderen Kirchengesetzen abweichen.

Für die einzelnen Regelungen und weitere Erläuterungen wird auf die Synopse (**Anlage 2**) verwiesen.

Das Pandemie-Gesetz gilt befristet bis zum 30. Juni 2021. Seine Geltungsdauer soll durch das vorgeschlagene Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Die Notwendigkeit für die Verlängerung ergibt sich daraus, dass die Situation um das Corona-Virus weiter anhält und die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane weiterhin Ausnahmebedingungen erfordert. Nach wie vor ist die persönliche Versammlung von Menschen nur bedingt möglich und ein Ende der Gefahr durch Corona und der damit einhergehenden Einschränkungen ist aktuell noch nicht hinreichend konkret absehbar. Daher erscheint es notwendig und sinnvoll, die Gültigkeit der Regelungen des Pandemie-Gesetzes befristet zu verlängern. Die Landessynode im November 2021 wird entscheiden, ob es einer weiteren Verlängerung bedarf oder einzelne bewährte Regelungen durch Änderung der Kirchenordnung dauerhaft erlassen werden sollen.

Neben der Verlängerung werden durch das Änderungsgesetz redaktionelle Korrekturen vorgenommen: Zum einen wird in den §§ 2 bis 9 der Begriff „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt (vgl. Synopse, **Anlage 2**). Damit wird klargestellt, dass auch mit einer E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift die Formerfordernisse für den Umlaufbeschluss erfüllt sind (vgl. Palandt § 126b, 80. Aufl. (2021) Rn. 3 ff.). Zum anderen wird in § 2 Absatz 1 der Verweis auf Artikel 64 KO verändert, weil bei genauer Lektüre dort die gleichzeitige Anwesenheit geregelt wird, zu der das Umlaufverfahren, also eine Entscheidung ohne Zusammenkunft, die Abweichung darstellt. Eine weitere Verweiskorrektur wird in § 10 Satz 1 vorgenommen.

Des Weiteren wird ein neuer § 13 eingefügt (s. Synopse, **Anlage 2**). Darin wird klargestellt, dass Umlaufverfahren für Wahlen nicht zulässig sind, die Stimmabgabe aber durch Briefwahl erfolgen kann. Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (eine Personaldebatte in physischer oder digitaler Präsenz) gewährleisten. Dementsprechend wird eine vollständig schriftliche oder per Mail durchgeführte Wahl ausgeschlossen. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren, da zuvor eine Zusammenkunft (physisch oder digital) stattgefunden hat und die Briefwahl nur die Stimmabgabe selbst betrifft.

Durch die Einfügung werden die bisherigen §§ 13 und 14 zu den §§ 14 und 15.

Im Übrigen bleibt das Pandemie-Gesetz unverändert.

Über die Verlängerung und die Änderung des Pandemie-Gesetzes wird nach dem Beschluss der Landessynode durch das beigefügte Rundschreiben informiert (**Anlage 3**).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Rundschreiben-Entwurf zur Verlängerung des Pandemie-Gesetzes

ENTWURF

Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit
der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie
(Pandemie-Gesetz)

Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Pandemie-Gesetzes

Das Pandemie-Gesetz vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 94 S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 bis 9 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Ziffer „66“ durch die Ziffer „64“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „149 Absatz 1“ durch die Angabe „154 Absatz 4“ ersetzt.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13
Wahlen

1Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 2Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
5. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu den §§ 14 und 15.
6. Im neuen § 15 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
Inhaltsübersicht § 1 Zweckbestimmung § 2 Presbyterium § 3 Ausschüsse des Presbyteriums § 4 Kreissynode § 5 Kreissynodalvorstand § 6 Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes § 7 Landessynode § 8 Ständige Ausschüsse der Landessynode § 9 Kirchenleitung § 10 Kollegium des Landeskirchenamtes § 11 Verbände § 12 Unselbstständige Einrichtungen § 13 Durchführungsbestimmungen § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inhaltsübersicht § 1 Zweckbestimmung § 2 Presbyterium § 3 Ausschüsse des Presbyteriums § 4 Kreissynode § 5 Kreissynodalvorstand § 6 Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes § 7 Landessynode § 8 Ständige Ausschüsse der Landessynode § 9 Kirchenleitung § 10 Kollegium des Landeskirchenamtes § 11 Verbände § 12 Unselbstständige Einrichtungen § 13 Wahlen § 14 Durchführungsbestimmungen § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 13 (Wahlen) wird neu eingefügt. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu den §§ 14 und 15.
Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:		
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweckbestimmung</p> <p>¹Dieses Gesetz setzt den „Praktischen Konsens“ vom 8. April 2020 (KABl. 2020 I Nr. 38 S. 77) fort. ²Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. ³Die Präsenzformen der leiblichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweckbestimmung</p> <p>[...]</p>	unverändert

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.		
<p style="text-align: center;">§ 2 Presbyterium</p> <p>(1) Presbyterien können abweichend von Artikel 66 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) ¹Das Presbyterium ist im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Presbyterium</p> <p>(1) Presbyterien können abweichend von Artikel 66 64 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Der bisher zitierte Art. 66 Abs. 2 Kirchenordnung betrifft nur die Abstimmung, hier geht es aber um eine Abweichung von der gleichzeitigen Anwesenheit. Diese ist in Art. 64 Kirchenordnung geregelt.</p> <p>Mit der Änderung des Wortes „schriftlich“ zu „in Textform“ wird klargestellt, dass auch mit einer E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift die Formerfordernisse für den Umlaufbeschluss erfüllt sind (vgl. Palandt § 126b, 80. Aufl. (2021) Rn. 3 ff.).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausschüsse des Presbyteriums</p> <p>(1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) ¹Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausschüsse des Presbyteriums</p> <p>(1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	Vgl. Begründung zu § 2

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
<p>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Kreissynode</p> <p>(1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) Die Kreissynode ist im Sinne von Artikel 99 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Kreissynode</p> <p>(1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	Vgl. Begründung zu § 2
<p style="text-align: center;">§ 5 Kreissynodalvorstand</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kreissynodalvorstand</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	Vgl. Begründung zu § 2

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes</p> <p>(1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) ¹Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes</p> <p>(1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	Vgl. Begründung zu § 2
<p style="text-align: center;">§ 7 Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135 und 136 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) ¹Die Landessynode ist im Sinne von Artikel 135 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135 und 136 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	Vgl. Begründung zu § 2

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ständige Ausschüsse der Landessynode</p> <p>(1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.</p> <p>(2) 1Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS) zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ständige Ausschüsse der Landessynode</p> <p>(1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.</p> <p>(2) [...]</p>	Vgl. Begründung zu § 2
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Kirchenleitung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung, dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) 1Die Kirchenleitung ist im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Kirchenleitung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung, dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	Vgl. Begründung zu § 2

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 10 Kollegium des Landeskirchenamtes</p> <p>Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung, § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Kollegium des Landeskirchenamtes</p> <p>Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 149 154 Absatz 1 4 Kirchenordnung, § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.</p>	Verweiskorrektur
<p style="text-align: center;">§ 11 Verbände</p> <p>Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verbände</p> <p>[...]</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 12 Unselbstständige Einrichtungen</p> <p>Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Unselbstständige Einrichtungen</p> <p>[...]</p>	unverändert
	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlen</p> <p>Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.</p>	Durch den neu eingefügten § 13 wird klargestellt, dass Wahlhandlungen nicht im Umlaufverfahren (rein schriftlich oder per Mail) durchgeführt werden können. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren.

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
		Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) gewährleisten.
<p style="text-align: center;">§ 13 Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 14 Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.</p>	Auf Grund des neu eingefügten § 13 wird der bisherige § 13 zu § 14.
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 31. Dezember 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.</p>	Auf Grund des neu eingefügten § 13 wird der bisherige § 14 zu § 15. Da die Situation um das Corona-Virus weiter anhält, sind die Regelungen des Pandemie-Gesetzes nach wie vor erforderlich, um die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane aufrecht zu erhalten. Die Landessynode im November 2021 wird über eine weitere Verlängerung entscheiden oder auch darüber beraten, den Regelungen über eine Änderung der Kirchenordnung dauerhafte Geltung zu verschaffen.

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Superintendentinnen und Superintendents,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
zur Weitergabe in den Kreiskirchenämtern,
Vorsitzenden der Presbyterien,
Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW
Zur Kenntnis an die
Dezernentinnen und Dezernenten des LKA

**Anlage 3 zur
Vorlage 3.05
- Entwurf -**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.02

Rundschreiben Nr. /2021

Verlängerung der Geltungsdauer des Pandemie-Gesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane im Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 34/2020 vom 21. Dezember 2020 haben wir Sie über das Inkrafttreten des *Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)* informiert, das von der Landessynode im November 2020 beschlossen worden war. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. Juni 2021.

Auf Grund der anhaltenden Umstände der Corona-Pandemie hat die Landessynode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane im Mai 2021 die Verlängerung des Pandemie-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen. Im November 2021 wird die Landessynode voraussichtlich über eine nochmalige Verlängerung entscheiden. Möglicherweise wird in diesem Zusammenhang auch über dauerhafte Änderungen der Kirchenordnung beraten.

Neben der Verlängerung werden durch das Änderungsgesetz redaktionelle Korrekturen vorgenommen: Zum einen wird in den §§ 2 bis 9 der Begriff „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt (s. **Anlage**). Damit wird klargestellt, dass auch mit einer E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift die Formerfordernisse für den Umlaufbeschluss erfüllt sind. Zum anderen wird in § 2 Absatz 1 der Verweis auf Artikel 64 KO verändert, weil bei genauer Lektüre dort die gleichzeitige Anwesenheit geregelt wird, zu der das Umlaufverfahren, also eine Entscheidung ohne Zusammenkunft, die Abweichung darstellt. Eine weitere Verweiskorrektur wird in § 10 Satz 1 vorgenommen.

Des Weiteren wird ein neuer § 13 eingefügt (s. **Anlage**). Darin wird klargestellt, dass Umlaufverfahren für Wahlen nicht zulässig sind, die Stimmabgabe aber durch Briefwahl

erfolgen kann. Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (eine Personaldebatte in physischer oder digitaler Präsenz) gewährleisten. Dementsprechend wird eine vollständig schriftliche oder per Mail durchgeführte Wahl ausgeschlossen. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren, da zuvor eine Zusammenkunft (physisch oder digital) stattgefunden hat und die Briefwahl nur die Stimmabgabe selbst betrifft.

Durch die Einfügung werden die bisherigen §§ 13 und 14 zu den §§ 14 und 15.
Im Übrigen bleibt das Pandemie-Gesetz unverändert.

Für die einzelnen Regelungen des Pandemie-Gesetzes wird auf die Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring

Anlage: Pandemie-Gesetz (neue Fassung)